

5. Vorgehen im Krankheitsfall

8.1 Empfehlungen des BAG

Grundsätzlich sollten alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen getestet werden. Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (z.B. Schnupfen, Bindehautentzündung oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten) sind aber möglich: Sie müssen nicht in jeden Fall getestet werden. Der Entscheid der Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Arzt / bei der behandelnden Ärztin und deren Eltern. Ab dem Alter von 12 Jahren gelten für Kinder und Jugendlichen die allgemeinen Testkriterien (Siehe dazu «[Covid-19-Containmentphase: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020](#)»)

- **COVID-19 kompatible Symptome sind:** Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- Mitarbeitende sowie Kinder / Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt.
- Mitarbeitende sowie Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren lassen sich testen.
- Kinder bis 12 Jahren mit leichten Symptomen, die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Betreuungseinrichtung besuchen und zu Hause bleiben. Im Zweifelsfall wenden sich Eltern an den zuständigen Kinderarzt.
- **Positiv getestete** Mitarbeitende sowie Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen und Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens **10 Tage und 48 Stunden** nach dem Ende der Symptome in Isolation.
- Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-) Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft BAG vom 20.05.2020)
- Mitarbeitende sowie Kinder / Jugendliche, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während **10 Tagen** in die Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen (siehe dazu «[Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende](#)»).

8.2 Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung

Die Betreuungseinrichtungen definieren einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege:

- Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend (siehe oben)

- Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und evtl. Handschuhe tragen.
- Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine Schutzmaske an.

8.3 Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung

- Wird ein Kind positiv getestet wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen.
- Werden jedoch mehr als 2 Kinder im Abstand von **weniger als 10 Tagen** in derselben Gruppe positiv getestet, prüft der/ die Kantonsarzt*-Ärztin, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.
- Wird ein Elternteil/ eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die/ der Kantonsärztin*- Arzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Die positive getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.
- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.
- Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.

Siehe auch «[Covid-19- Containmentphase: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020](#)»